

AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH.

Moeringgasse 10 1150 Wien

T: +43 1 78008-0 . F: +43 1 78008-44 . info@amnesty.at . www.amnesty.at

SPENDENKONTO 1.030.000. BLZ 60.000 . Postsparkasse

DVR: 460028 ZVR: 407408993

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



## **FACT SHEET: EXZESSIVE AMTSHANDLUNG/ VERDACHT POLIZEIÜBERGRIFF - BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN**

Wenn Sie von einer überschießenden Amtshandlung durch die Polizei betroffen waren, haben Sie verschiedene Möglichkeiten, den Vorfall zu melden und/ oder rechtliche Schritte zu ergreifen.

Für all diese Schritte ist die Dokumentation der Verletzungen natürlich ganz wichtig, je detaillierter der Befund (von welchem Arzt auch immer, es muss kein Amtsarzt sein) die Verletzungen dokumentiert, umso besser. Falls es äußerlich sichtbare Verletzungen gibt, wären natürlich Fotos als Beweismittel sehr gut. Außerdem sollte so bald als möglich ein möglichst detailliertes Gedächtnisprotokoll angefertigt werden. Eventuell kann es auch von Nutzen sein, Fotos von dem Ort des Geschehens anzufertigen. Falls es ZeuginInnen des Vorfalles gibt, sollte mit diesen so rasch als möglich Kontakt aufgenommen und deren genaue Kontaktdaten aufgenommen werden. Wenn möglich sollten auch sie ein Gedächtnisprotokoll über den Vorfall anfertigen.

Durch die Reform der Strafprozessordnung hat sich der Rechtsweg gegen exzessive polizeiliche Amtshandlungen/ bei Polizeiübergriffen wesentlich geändert und eine Reihe von Fragen sind durch die geänderten Gesetze unklar. Es ist damit leider für den Betroffenen komplizierter geworden, den richtigen Beschwerdeweg zu wählen. Deshalb ist eine Beratung bzw. Vertretung durch eine(n) (guten, und in Polizeisachen erfahrenen) Anwalt/Anwältin natürlich hilfreich.

### **1) Einspruch/ Beschwerde an die Staatsanwaltschaft:**

Seit 1.1.2008 (Novelle der Strafprozessordnung) wird das Verhalten der Polizei "im Dienst der Strafjustiz", d. h. im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen immer der Staatsanwaltschaft zugerechnet.

In Fällen von Amtshandlungen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen ist das geeignete Rechtsmittel gegen eine „entgleiste“ Amtshandlung daher ein Einspruch bzw. eine Beschwerde nach § 106 der Strafprozessordnung (StPO) an die zuständige Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft hat den Einspruch zu prüfen und wenn er berechtigt ist, zu entsprechen. Wenn die Staatsanwaltschaft dem Einspruch nicht stattgibt oder der Betroffene dies verlangt, muss die Staatsanwaltschaft den Einspruch unverzüglich an das Gericht zur Entscheidung weiterleiten. Für diese Art des Einspruchs ist keine besondere Form vorgesehen (er kann also mündlich oder schriftlich eingebracht werden). Es gibt auch prinzipiell keine Frist für den Einspruch, allerdings muss in jedem Fall das Strafverfahren, im Zuge dessen der Vorfall stattgefunden hat, noch im Laufen sein. Aufgrund des derzeit noch ungeklärten, komplizierten Rechtsweges, wird geraten, gleichzeitig Einspruch und Beschwerde zu erheben

### **2) Maßnahmebeschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS)**

Das "klassische" rechtliche Instrument gegen entgleiste Amtshandlungen war - bis 1.1.2008 - die sog. "Maßnahmenbeschwerde" beim Unabhängigen Verwaltungssenat. Dieser Senat stellt fest, ob eine Amtshandlung rechtswidrig war oder nicht. Eine Beschwerde muss innerhalb von 6 Wochen nach der "Amtshandlung" eingebracht werden. Im Fall von Amtshandlungen, die im Rahmen des Sicherheitspolizeigesetzes (z.B. eine Person geht bei Rot über die Straße und wird von der Polizei angehalten) durchgeführt werden, ist daher immer noch eine Maßnahmebeschwerde zu ergreifen.

Seit 1991 ist in jedem Bundesland ein eigener UVS eingerichtet. Im Verfahren vor dem UVS besteht kein Anwaltszwang, allerdings ist auch in diesem Verfahren die Vertretung durch eine(n) (guten, und in Polizeisachen erfahrenen) Anwalt/Anwältin natürlich von Vorteil. Der UVS kann keinen Schadenersatz zusprechen, allerdings bietet die Entscheidung des UVS, dass die „Amtshandlung“ rechtswidrig war, die Grundlage für die klagsweise Einforderung von Ersatzansprüchen nach dem Amtshaftungsgesetz (AHG)

### **3.) Anzeige bei der Staatsanwaltschaft:**

Auch eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ist ein möglicher Schritt und eröffnet gewisse Möglichkeiten. Falls die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen die PolizeibeamtInnen einleiten sollte, sollte sich die betroffene Person als

„Privatbeteiligter“ anschließen, um Partei des Verfahrens zu werden. Mit einer Anzeige allein ist man zwar ein Zeuge der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, aber keine "Partei" des Verfahrens und hat damit keinen Anspruch darauf, über die Ermittlungsschritte und die Frage, ob und weswegen Anklage erhoben wird, Einsicht zu nehmen. Eine "Privatbeteiligung" bedeutet, dass man an dem Verfahren beteiligt wird und damit seine Rechte besser wahrnehmen kann, zum Beispiel bekommt man Einsicht in die Akten, kann Beweismittel vorlegen, Fragen an ZeugInnen stellen und Anregungen hinsichtlich der Ermittlungen zu machen. Schadenersatz (Schmerzensgeld) kann das Strafgericht den beschuldigten Beamten (im Gegensatz zu "privaten" Beschuldigten) nicht auferlegen; dieses muss gegenüber der Behörde geltend gemacht werden.

Dieser Schritt birgt jedoch die Problematik der Beweisbarkeit in sich (Hier sind eventuell vorhandene Zeugen für diese Vorfälle, die diese beobachtet haben, sehr wichtig.). Darüber hinaus besteht auch die Gefahr von Gegenanzeigen (z.B. Widerstand gegen die Staatsgewalt oder Verleumdung).

### **3) Richtlinienbeschwerde:**

Neben den Gesetzen, die die Befugnisse der Polizei regeln (Sicherheitspolizeigesetz, Strafprozessordnung) gibt es noch eine Verordnung, in der "Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" festgeschrieben sind (§ 31 SPG = Sicherheitspolizeigesetz).

Diese Verordnung regelt den Verhaltenskodex für Exekutivorgane z.B. Bekanntgabe des Zwecks der Amtshandlung, Bekanntgabe der Dienstnummer an den von der Amtshandlung Betroffenen, die Betroffenen müssen mit „Sie“ angesprochen werden, Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe etc.

Will sich jemand beschweren, weil diese "Richtlinien für das Einschreiten" verletzt wurden, so ist ein besonderes Verfahren vorgesehen (§ 89 SPG). Betroffene haben das Recht, die Einhaltung der Richtlinien vor der Dienstaufsichtsbehörde überprüfen zu lassen. Diese Beschwerde muss binnen 6 Wochen eingebracht werden. Gibt die Dienstaufsichtsbehörde dem Betroffenen nicht recht, so kann er sich danach noch binnen 14 Tagen ab Zustellung der negativen Entscheidung (Achtung: die Zustellung erfolgt auch durch eine Hinterlegung der Mitteilung beim Postamt, ab dem Tag der Hinterlegung!) an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) wenden. Wenn von der Oberbehörde innerhalb von 3 Monaten keine Mitteilung ergeht, ob eine Richtlinienverletzung vorliegt, kann nach Ablauf dieser 3 Monate schriftlich eine Entscheidung beim zuständigen UVS verlangt werden.

Gegenstand einer solchen Beschwerde wäre zum Beispiel ein rassistischer Sprachgebrauch oder die Verweigerung der Auskunft über die Dienstnummer entgegen § 9 der Richtlinienverordnung.

Wer Dienstaufsichtsbehörde ist, hängt davon ab, welches Polizeiorgan eingeschritten ist:

- Für Sicherheitswachebeamte: jeweilige Bundespolizeidirektion (intern das General- bzw Zentralinspektorat)
  - Für Kriminalbeamte: Bundespolizeidirektion, Sicherheitsdirektion oder BMI (je nach deren Zuordnung)
  - Für Angehörige von Sondereinheiten: BMI
  - Für Gemeindegewächkörper: Bürgermeister (als zuständiges Gemeindeorgan)
- > Adressen unter: <http://www.bundespolizei.gv.at/organisation/result.aspx>

### **4) Kommission des Menschenrechtsbeirates:**

Ein weiterer Schritt ist es, den Fall an die zuständige Kommission des Menschenrechtsbeirates heranzutragen. Diese Kommissionen sind unabhängig und haben die Aufgabe, an allen Anhalteorten der Polizei (Polizeiinspektion, Polizeianhaltezentrum etc.) unangekündigt Kontrollen durchzuführen und auch Amtshandlungen der Polizei (sog. unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt) nachprüfend zu kontrollieren. Zwar können die Kommissionen nicht im Einzelfall Beschwerde einbringen oder Abhilfe schaffen, aber sie können sich den Akt anschauen, die Polizeibehörden mit dem Einsatz konfrontieren und Empfehlungen aussprechen.

Die zuständigen Kommissionen und ihre Kontaktdaten finden Sie online:

[http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/index.php?option=com\\_content&task=view&id=207&Itemid=183](http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=207&Itemid=183)

### **5) Büro für Interne Angelegenheiten (BIA):**

Darüber hinaus kann man den Vorfall an das Büro für interne Angelegenheiten (BIA) im Innenministerium zu melden: Dieses ist für Ermittlungen zu Übergriffen, Amtsmissbrauch etc. von PolizistInnen - im Auftrag der Staatsanwaltschaft - zuständig:

BIA – Büro für Interne Angelegenheiten; Bundesministerium für Inneres; Herrengasse 7, A-1014 Wien  
Tel: +43-(0)-1-531 26 – 0; Fax: +43-(0)-1-531 26 – 5790; E-Mail: BMI-IV-6-BIA@bmi.gv.at